

Als Otto II., der spätere Kaiser, das 7. Lebensjahr erreicht hatte und damit rechtlich handlungsfähig geworden war³⁵), so daß nunmehr auch seine Zustimmung zu Verfügungen über Hausgut erforderlich war, wurde auch diese in den Urkundentext aufgenommen.

(d) Mitgewere Adelheids am Königsgut

War Otto I. als König oberster dinglicher Herr im Regnum Francorum, so wurde er als Kaiser dinglicher Herr des Regnum Francorum³⁶). Mit der Kaiserkrönung erweiterte sich somit auch seine Verfügungsgewalt über das Reichsgut. Wie einst sein Vater als König das Reichsleihgut seines Hauses zum Haus- und Erbgut iure hereditario seines Geschlechtes gemacht hatte³⁷), so erkannte Otto als Kaiser sogleich seiner Gemahlin die Mitgewere am Königsgut zu³⁸), um damit, sollte er vor erlangter Volljährigkeit seines damals erst siebenjährigen Sohnes Otto (II.) versterben, über dessen Mutter bis zur Inthronisation die Gewere am Königsgut aufrechtzuerhalten³⁹). Die eigentumsrechtliche Folge war, daß die Zustimmung Adelheids, regnorum consors⁴⁰), zu Verfügungen er-

³⁵) Vgl. Jacob Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer* 1 (1899⁴, Nachdruck 1955) S. 567 f.; Andreas Heusler, *Institutionen des Deutschen Privatrechts* 1 (1885) S. 199 ff., 2 (1886) S. 442 ff. Zum Geburtsjahr Ottos II. siehe Köpcke/Dümmeler, *Jb. Otto I.* S. 292 Anm. 3. Das Erfordernis der Zustimmung Ottos (II.) hatte rechtlich mit seiner Königskrönung (26. 5. 961) nichts zu tun.

³⁶) Mit dem Begriff des Regnum Francorum Ottos I. folge ich Carlrichard Brühl *Die Anfänge der deutschen Geschichte* (SB der wissenschaftl. Gesellschaft an der Joh. Wolfg. von Goethe-Universität Frankfurt/Main Bd. 10, 1972, Nr. 5).

³⁷) Siehe oben S. 435.

³⁸) Dies zeigen die Urkunden, die über Verfügungen über Königsgut nach der Kaiserkrönung ausgestellt wurden.

³⁹) Wenn Peter Rassow, *Honor imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152—1159* (1961²) S. 9, meint, dies wäre im germanischen Hausrecht begründet gewesen, so vermag ich dem nicht zu folgen. Gegen Rassows Ansicht spricht allein schon der Unterschied in der Rechtsstellung Mathildes, Edgithas und Adelheids zum Königsgut. Die Gründe für die Mitgewere Adelheids waren letztlich dieselben wie die für die Mitgewere Theodoras, Gemahlin Heinrich Jasomirgotts, am Herzogtum Österreich, wie diese im sog. Privilegium minus beurkundet wurde (vgl. oben S. 401).

⁴⁰) Hierzu Thilo Vogelsang, *Die Frau als Herrscherin im hohen Mittelalter. Studien zur „consors regni“ Formel* (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 7, 1954). Vgl. auch Paolo Delogu, „Consors regni“: un problema carolingio, *Bulletino dell' Instituto storico Italiano per il medio evo e Archivio Muratoriano* 76 (1964) S. 47—98, mit älterer Literatur; Mathilde Uhlig, *Die rechtliche Stellung der Kaiserinwitwe Adelheid im Deutschen und Italischen Reich*, *ZRG Germ.* 74 (1957) S. 85—97.